

Stellungnahme

Diskussionspapier zur Neuausrichtung des Risikotragfähigkeitsleitfadens

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte
und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung
(„ICAAP“)

Kontakt:

Bernhard Krob | Viola Uphoff | René Schilling

Telefon: +49 228 509 -312 | -326 | -271

Telefax: +49 228 509 -344

E-Mail: risikomanagement@bvr.de

Bonn, 17.10.2017

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich erachten wir es als sehr sinnvoll, dass das komplexe Thema der Neuausrichtung eines deutschen Risikotragfähigkeitsleitfadens in einem Prozess in Zusammenarbeit mit den kreditwirtschaftlichen Verbänden erörtert wurde. Auf dieser Basis wurden Lösungswege abgeleitet, damit das gemeinsame Ziel der Vermeidung der Doppelanrechnung von Risiken in der Risikotragfähigkeit unter den europäischen SREP-Regelungen für die Institute erreichbar ist. Wir werten es positiv, dass eine Vielzahl der Anregungen der Kreditwirtschaft im Laufe der Diskussionen bereits berücksichtigt wurde und somit insbesondere die in der Säule 2 maßgeblich tragenden Prinzipien „Methodenfreiheit“ und „Proportionalität“ zur Geltung gelangen. In diesem Zusammenhang bitten wir ergänzend um Klarstellung, dass die Proportionalität im vorgelegten Leitfaden nicht ausschließlich an der Bilanzsumme festgemacht werden kann. Vielmehr sollten aus unserer Sicht weitere alternative Kriterien, wie z. B. Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten, herangezogen werden können. Grundsätzlich regen wir an, die Proportionalität in der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben zur Risikotragfähigkeit auch im Kontext der gesamten Säule 2 und der bereits dort verankerten Kriterien zu verstehen. Unterschiedliche Kriterien im Leitfaden zur Risikotragfähigkeit und den MaRisk sollten vermieden werden. So können die proportionale Umsetzung und damit die für die unterschiedlichen Steuerungsansätze und Geschäftsaktivitäten wichtige Methodenfreiheit sichergestellt werden. Wir bitten diesbezüglich um eine klare übergreifende Aussage, dass neben den barwertigen Ansätzen auch die von der DK im Rahmen der bisherigen Positionspapiere bereits mehrfach eingebrachte Ableitung von Risikodeckungspotenzial und Risikomessungen in der ökonomischen Perspektive auch ausgehend von periodischen Größen möglich ist.

Ebenso zu begrüßen ist die Ausnahme bedeutender Institute aus dem Anwendungsbereich des Leitfadens. Gleichwohl geben wir zu bedenken, dass der ICAAP in Europa sehr unterschiedlich von den Instituten umgesetzt wurde. Die EZB versucht durch einheitliche Vorgaben eine gewisse Harmonisierung voranzutreiben. Insbesondere bei komplexen Herausforderungen, wie der Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung der ökonomischen und der normativen Perspektive, sollten die Erwartungen gerade an kleine und mittelgroße Institute nicht zu hoch ausfallen und die zukünftig in Europa gelebte Praxis widerspiegeln. Wir nehmen daher an verschiedenen Stellen Bezug auf die Gefahr einer Doppelunterlegung von Risiken aus der ökonomischen Perspektive in der normativen Perspektive. In diesem Zusammenhang halten wir klare Aussagen für sehr wichtig, dass die gegenseitige Beeinflussung der Perspektiven lediglich qualitativ erfolgen kann.

Generell bitten wir darum, den RTF-Leitfaden auf Wiederholungen bzw. Überschneidungen mit den MaRisk zu überprüfen und diese nach Möglichkeit herauszunehmen. Bei zu erwartenden widersprüchlichen Aussagen und Definitionen benötigt die Kreditwirtschaft im RTF-Leitfaden eine explizite Klarstellung, wie mit den MaRisk umzugehen sein wird (z. B. Verbindung Stresstests zu Risikotragfähigkeit – AT 4.3.3 Tz. 5).

Anmerkungen im Einzelnen

Einleitung

Tz. 4

Wir hatten uns in den bisherigen Diskussionen dafür ausgesprochen, dass der Leitfaden sowohl den Anforderungen von bedeutenden als auch weniger bedeutenden Instituten gerecht werden muss. Gleichwohl hatten wir betont, dass wir deutlich die Gefahr von Friktionen sehen, wenn die Anforderungen der BaFin denen der EZB widersprechen oder darüber hinausgehen. Insofern begrüßen wir es außerordentlich, dass nunmehr bedeutende Institute, die direkt unter der Aufsicht der EZB stehen, vom Anwendungsbereich des Leitfadens ausgenommen werden.

Tz. 5

Die deutliche Verankerung des Proportionalitätsprinzips werten wir grundsätzlich positiv. Um die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf LSI in Tz. 4 an dieser Stelle nicht wieder infrage zu stellen, schlagen wir allerdings vor, den Einschub „insbesondere mit Blick auf die national beaufsichtigten Institute im SSM“ zu streichen. Wir bitten in diesem Zusammenhang zusätzlich um Klarstellung, dass das Proportionalitätsprinzip im Sinne der bisherigen MaRisk-Anwendung mit Blick auf die Komplexität des Geschäfts sowie das Risikoexposure unverändert bestehen bleibt. Die angemessene Anwendung von vereinfachten Verfahren je Risikoart muss möglich sein (vgl. Stellungnahme zu Tz. 50). Darüber hinaus gilt dies auch im Zusammenspiel beider Perspektiven für alle betroffenen Institute (vgl. Stellungnahmen zu den Textziffern 32, 36 und 70).

Tz. 6/7

Die hier vorgenommene Abgrenzung des SREP zum ICAAP ist hilfreich, um zu verdeutlichen, dass Institute bei der Ausgestaltung des ICAAP grundsätzlich in den Grenzen des Leitfadens frei in der Wahl der Methoden sind und aus dem SREP dem Grunde nach keine Vorgaben hierfür resultieren. Damit wird die Bedeutung des ICAAP für die institutsinterne Steuerung von Risiken unter den Rahmenbedingungen der MaRisk unterstrichen.

Tz. 8

Wir halten es für sinnvoll, dass Institute, die bisher im Rahmen ihrer Risikotragfähigkeitsrechnung sogenannte „Fortführungsansätze“ nutzen, diese auch weiterhin anwenden können. In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig, für Institute mit Risikotragfähigkeitskonzepten alter Prägung vollständig auf die Abschnitte 3-7 zu verzichten, da auch in den gemäß Entwurf nicht ausgenommenen Abschnitten bereits Aussagen zur neuen ökonomischen Perspektive getroffen werden (z. B. in Tz. 19).

Im Anschreiben der BaFin zur Übersendung des Diskussionspapiers vom 05.09.2017 wird allerdings ausgeführt, dass die Aufsicht die Verwendung eines Going-Concern-Ansatzes alter Prägung nur „... bis auf weiteres für zulässig hält, wenn dieser dadurch geprägt ist, dass jene Teile der Risikodeckungsmasse, die für die Erfüllung der verbindlichen aufsichtlichen Kapitalanforderungen notwendig sind (inklusive des SREP-Zuschlags), nicht im Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigt werden...“. Die hierfür geltenden Anforderungen auf Grundlage des bisherigen Leitfadens wurden in den Annex übernommen. Wir regen deshalb an, dass die Aufsicht in der geplanten Sitzung des Fachgremiums MaRisk weitere Hinweise zur Erwartungshaltung gibt, über die im Bedarfsfall diskutiert werden kann.

Für die Institute ist es unerlässlich, eine hohe Planungssicherheit für eine sachgerechte Implementierung des neuen RTF-Konzepts zu haben. Bei einer Umstellung des RTF-Konzepts sind i. d. R. auch weitreichende IT-Anpassungen erforderlich, deren Umsetzung einen längeren Zeitraum beansprucht. Für diese Fälle bitten wir um eine ausreichend lange Übergangsphase, um die Unsicherheit für jene Institute, die im Anwendungsbereich des Annexes verbleiben, zu reduzieren. Grundsätzlich lehnen wir unter dem Aspekt der Methodenfreiheit Sanktionen für Institute ab, deren Gesamtbanksteuerung auf Basis der Regelungen des Annexes konsistent ausgerichtet ist. Unabhängig davon sollte die Aufsicht klar aufzeigen, ob und ggf. welche Konsequenzen (Risikoprofilnote im SREP, SREP-Zuschläge usw.) ab welchem Zeitpunkt aus der weiteren und langfristigen Verwendung des Fortführungsansatzes resultieren könnten.

Grundsätze der aufsichtlichen Beurteilung

Tz. 10

Die Definition des Vorsichtsprinzips darf nicht im Sinne einer (überhöhten) Konservativität ausgelegt werden. In der Vergangenheit wurden Feststellungen der Aufsicht dahingehend getroffen, dass überkonservative Risikomessungen z. T. den daraus resultierenden Steuerungsimpuls konterkarieren. In diesem Sinne sollte seitens der Aufsicht klargestellt werden, dass das Vorsichtsprinzip potenzielle Modellrisiken abfangen soll. Diese werden seitens der Institute jedoch im Wesentlichen über Validierungs- und Angemessenheitsprüfungszyklen berücksichtigt. Eine dauerhafte Anpassung der Risikomessmethoden und deren Parameter im Sinne möglichst konservativer Verfahren ist damit nicht verbunden.

Ziele und Grundsätze des ICAAP

Allgemeines

Tz. 14

Laut Definition in Tz. 17 ist die Risikoinventur nicht direkt Bestandteil des ICAAP. Der letzte Satz der Tz. 14 sollte gestrichen werden, um Widersprüche zu vermeiden. Unbenommen davon stellen wir die Notwendigkeit der Risikoinventur nicht infrage.

Tz. 15

Die Ausführungen in Tz. 15 lassen den Schluss zu, dass die Delegierbarkeit auch von einzelnen Teilkomponenten, wie bspw. der Risikoermittlung, ausgeschlossen wird. Daher bitten wir um Klarstellung, dass der ICAAP als originäre Leitungsaufgabe der Geschäftsleitung nicht unter ein vollständiges Delegationsverbot gemäß § 25a Abs. 1 KWG bzw. § 25b KWG fällt. Die Möglichkeit der Geschäftsleitung, grundsätzlich einzelne Teilkomponenten, wie bspw. die Risikoermittlung, delegieren zu können, entspricht u. a. dem Wesen der Aufgaben- und Arbeitsteilung in Institutsgruppen und Verbundsystemen und sollte nicht beeinträchtigt werden. Davon unabhängig sind seitens der Institute die Regelungen der MaRisk im Hinblick auf die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung zu beachten.

Tz. 16

Das übergeordnete ICAAP-Ziel, jederzeit die RTF und somit auch die Überlebensfähigkeit auf Basis der eigenen Substanz und Ertragskraft sicherzustellen, wird durch die beiden erwarteten Perspektiven abgedeckt. Die Ertragskraft fließt über die mehrjährige Kapitalplanung in die normative Perspektive ein. Die Substanzwertüberwachung erfolgt über eine geeignete Risikomessung der ökonomischen Perspektive (vgl. Tz. 50). Wir schlagen vor, den Begriff des SSM-Leitfadens zum ICAAP der EZB aufzunehmen, um eine Verwechslung mit dem bisherigen Begriff/der bisherigen Diktion der Fortführung (Going-Concern) zu vermeiden. Damit wird die in der Tz. genannte Gläubigerbefriedigung ohne Unterstützungsleistung Dritter sichergestellt. Mögliche Fehlentwicklungen, die in der Folge auch die Gläubiger schädigen könnten, werden somit bereits frühzeitig erkannt, so dass bei Bedarf entsprechende Maßnahmen angestoßen werden können. Unseres Erachtens erübrigt diese Ausgestaltung der beiden Perspektiven eine explizite Nennung des Gläubigerschutzziels im Leitfaden. Es handelt sich dabei um eine nationale Zielsetzung, die aus der bisherigen RTF-Ausrichtung abgeleitet wurde. Wir plädieren daher für eine Streichung des Gläubigerschutzbegriffs im Leitfaden (vgl. Tz. 16, 22 und 39). Bei einer weiteren Novellierung der MaRisk sollte auch dort eine Streichung erfolgen. Der SSM-Leitfaden zum ICAAP der EZB sieht ebenfalls kein Gläubigerschutzziel vor. Dieses wird über das Sanierungs- und Abwicklungsregime (BRRD) abgedeckt.

Es ist nachvollziehbar, dass erhoffte Leistungen Dritter in der Krise nicht berücksichtigt werden dürfen. Wir bitten jedoch um Klarstellung, dass die Sätze zwei bis vier dieser Tz. in der normativen Perspektive eine Berücksichtigung von thesaurierten Planergebnissen (vgl. Tz. 25, letzter Satz) und von Instrumenten zum zusätzlichen Ausbau bzw. zur Ausweitung des Eigenkapitals nicht ausschließt (z. B. Anstieg des Geschäftsguthabens durch neue Mitgliedschaften aus dem Geschäftswachstum). Bereits heute werden solche geplanten Maßnahmen im Rahmen der Kapitalplanung berücksichtigt.

Weiterhin wird die Substanzkraft in zukünftigen Jahresscheiben durch thesaurierte Ergebnisse i. d. R. erhöht. Diese stellen keine derzeitige Substanzkraft dar, sollten aber gleichwohl bei der

Ermittlung zukünftiger Eigenmittel (ggf. konservativ ermittelt und unter Berücksichtigung von möglichen Schwankungen) ansetzbar sein.

Tz. 17

Wir begrüßen die vorgenommenen Begriffsabgrenzungen des ICAAP von der Risikotragfähigkeit und den damit verbundenen Elementen. Diese unterstützen ein einheitliches Verständnis in der Anwendung der ICAAP-Vorgaben. Gleichwohl möchten wir anregen, den zweiten Spiegelstrich wie folgt zu ändern, da dies aus unserer Sicht innerhalb des Dokuments noch missverständlich ist.

- Prozess zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG umfasst ein Risikotragfähigkeitskonzept mit einer Risikotragfähigkeitsrechnung und einer Kapitalplanung sowie ergänzende Stresstests.

Nach unserem bisherigen Verständnis beschreibt die Risikotragfähigkeitsrechnung die konsistente Gegenüberstellung des Risikodeckungspotenzials und der Risiken in der ökonomischen Perspektive. Die Kapitalplanung dient der konsistenten Gegenüberstellung von regulatorischen Eigenmitteln und dem Eigenmittelbedarf in einem angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum. Unsere vorgeschlagenen Anpassungen wirken sich auch auf die Ausführungen in den Tz. 20 und 21 aus.

Tz. 18/19

Unseres Erachtens ist es Aufgabe der Risikoinventur, die wesentlichen Risiken eines Instituts zu bestimmen. Dies erfolgt vorgelagert zur Risikotragfähigkeitskonzeption. Darüber hinaus sehen wir die Regelungen zur Risikoinventur bereits im Rahmen der MaRisk festgelegt. Wir sprechen uns dafür aus, mit Ausnahme des ersten Satzes in Tz. 18 die Inhalte der beiden Tz. zu streichen.

Die Anforderungen in AT 2.2 MaRisk sind eindeutig, so dass es nach unserem Dafürhalten keiner weiteren und dazu redundanten Erläuterung zur Risikoinventur bedarf. Zudem ist es misslich, neben dem etablierten Begriff der „wesentlichen Risiken“ einen zusätzlichen, unklaren Begriff der „materiell relevanten Risiken“ einzuführen. Auch ist die Beschreibung in Satz 1 der Tz. 19 insofern unklar, als dass sich Risiken grundsätzlich erst im Zeitablauf, d. h. in der Zukunft, materialisieren können. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Tz. 50 (Berücksichtigung von Langfristeffekten). Ferner wird in Tz. 19 auf zwei Perspektiven Bezug genommen, die noch nicht erläutert wurden. Hier sind wahrscheinlich die normative und die ökonomische Perspektive gemeint. Gleichzeitig würde dies suggerieren, dass die Institute eine vollumfassende Risikomessung sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive vorhalten müssen. Dies widerspricht aus unserer Sicht dem bisherigen Verständnis, dass im Rahmen der Kapitalplanung keine mehrjährige

Risikotragfähigkeitsrechnung erforderlich ist (vgl. Stellungnahmen zu den Tz. 32, 36 und 70 in Bezug auf die Gefahr einer Doppelunterlegung von Risiken).

Sofern diese Textziffer bestehen bleiben sollte, sehen wir die Gefahr, dass eine separate Risikoinventur in der normativen Perspektive notwendig wird. Dessen ungeachtet sehen wir allerdings die Notwendigkeit, dass die Institute im Rahmen der normativen Perspektive bei der Bildung des adversen Szenarios auch ihre individuellen Anfälligkeiten aus der bereits erfolgten Risikoinventur berücksichtigen.

Wir gehen davon aus, dass genau wie in den MaRisk formuliert auch weiterhin Risikoarten als wesentlich identifiziert werden können, bei denen eine Quantifizierung bezogen auf das Risikodeckungspotenzial nicht sinnvoll möglich ist (v. a. das Zahlungsunfähigkeitsrisiko) und die daher anderweitig gesteuert werden.

Tz. 20

Wir bitten um die Aufnahme eines neuen zweiten Satzes: „Bei der Festlegung der Strenge von Risikomaßen ist die Ausgestaltung des gesamten Risikotragfähigkeitskonzepts mit zu berücksichtigen“. Hierbei beziehen wir uns auf die Zielsetzung der Tz. 11, in der die Gesamtwürdigung des Risikotragfähigkeitskonzepts verankert ist. Die Erwartungshaltung an seltene Verlustausprägungen ist ein umfassender Ermessensspielraum, der auch in der derzeitigen aufsichtlichen Auslegung zu Widersprüchen führt. Wir bitten um Klarstellung, dass in Abhängigkeit der Verlustausprägung auch die Bestandteile des Risikodeckungspotenzials abweichend definiert werden können und die Verwendung von nicht bereitgestelltem Risikodeckungspotenzial als „Puffer“ konsistent zur Risikosteuerung möglich ist.

Tz. 20 und 49 / Fußnote 7

Die Formulierungen des Leitfaden-Entwurfs erwecken an mehreren Stellen den Eindruck, dass die ökonomische Risikoquantifizierung mit mathematisch-statistischen bzw. wahrscheinlichkeitsbasierten Methoden erfolgen soll. Wir regen an, zumindest die in der Fußnote 7 getroffene Aussage als eigene Tz. im Abschnitt 5.3.1 zu formulieren und dort beispielhaft andere mögliche Verfahren (konservative Expertenschätzungen, Szenariobetrachtungen) zu benennen.

Perspektiven des Risikotragfähigkeitskonzepts

Tz. 22; analog Tz. 27, 39

Um spätere Anpassungen des Leitfadens zu vermeiden, empfehlen wir, allgemein auf die MaRisk und nicht auf eine bestimmte Fassung zu verweisen. Gleichzeitig regen wir an, die Begrifflichkeiten zwischen dem Diskussionspapier und der 5. MaRisk-Novelle zu

synchronisieren, um perspektivisch Missverständnisse und Fehlinterpretationen auch im Zusammenspiel mit unseren Hinweisen zu Tz. 16 und 17 zu vermeiden.

Normative Perspektive

Ausgangspunkt der normativen Perspektive

Tz. 25

Wir schlagen vor, dass der Leitfaden auf Termini der deutschen CRR-Fassung referenziert, damit Missverständnisse vermieden werden (z. B. Gesamtrisikobetrag, risikogewichtete Aktiva). Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, was mit dem nachfolgenden Satz gemeint ist: „Weiterer Ausgangspunkt ist die aufsichtliche Kapitalfestsetzung für das jeweilige wesentliche Risiko, welche in der Kapitalplanung plausibel fortgeschrieben wird.“ Wir gehen davon aus, dass eine einfache Fortschreibung der SREP-Zuschläge zulässig ist. Dies ist insbesondere wichtig, da sich erstens die SREP-Methodik ändern kann (siehe aktuelle EZB-Veröffentlichung zur Vereinheitlichung der SREP-LSI-Methodik), zweitens die qualitativen Komponenten der SREP-Methode nur schwer prognostizierbar sind und drittens nach bisherigem gemeinsamen Verständnis keine mehrjährige Risikotragfähigkeitsrechnung erforderlich ist.

Tz. 26

Für ein aufsichtliches Verständnis der internen Steuerungsphilosophie ist eine Transparenz über relevante Aspekte nachvollziehbar. Hierbei handelt es sich um eine individuelle Managementaufgabe der Institute. Für die Entscheidungsprozesse sollten deshalb keine aufsichtlich aufgelisteten Varianten benannt werden. Wir begrüßen, dass der Leitfaden keine Vorgaben zum Vorhalten eines Managementpuffers o. Ä. macht. Entsprechend anderer Anforderungen in den MaRisk könnte hier bspw. auf die interne Risikoberichterstattung verwiesen werden. Eine verbindliche Aufnahme von Warnschwellen o. Ä. in die für 2018 avisierte Anpassung des RTF-Meldewesens, vergleichbar mit der Abfrage von Limiten, lehnen wir ab.

Tz. 29

Wir bitten um Klarstellung, dass die Kapitalplanung auf einer konsistent zur Strategie entwickelten mittelfristigen Planung aufbaut und nicht die Forderung besteht, dass neben der strategiekonformen Planung zusätzlich eine vorsichtige Planung erforderlich ist, um dem Vorsichtsprinzip Rechnung zu tragen.

Risikoarten und Risikoquantifizierung in der normativen Perspektive

Tz. 30/31

Wir bitten um Klarstellung, auch im Zusammenhang mit unseren Anmerkungen zur Tz. 17 und der dort vorgeschlagenen Abgrenzung, dass die normative Perspektive durch die Anforderungen an die Kapitalplanung vollumfänglich abgedeckt wird und keine zusätzliche periodische Risikotragfähigkeitsrechnung – vergleichbar mit dem bisherigen „Going-Concern-Ansatz“ – erforderlich ist (vgl. Stellungnahmen zu Tz. 19, 32, 36 und 70). Die fortlaufende Einhaltung der bestehenden regulatorischen Eigenmittelanforderungen wird aus unserer Sicht durch die bisherigen Regelungen im Meldewesen abgedeckt. Zusätzlich regen wir an, dass der Begriff „Adressrisiken“ an die Definition der MaRisk angepasst und in „Adressenausfallrisiken“ geändert wird.

Tz. 32

Wir bitten um Klarstellung, dass mit der Anforderung keine mehrjährige RTF-Rechnung intendiert ist. Zudem bitten wir um Bestätigung, dass mit der Tz. lediglich die Berücksichtigung wesentlicher Erkenntnisse der ökonomischen Perspektive in der Definition des adversen Szenarios gemeint ist und dass dieser Schritt Teil der normativen Perspektive ist (vgl. Stellungnahmen zu den Tz. 19, 36 und 70). Es sollte klar dargestellt werden, dass die Impulse aus der ökonomischen Perspektive angemessen in die normative Perspektive einfließen.

Insbesondere mit Verweis auf die aktuell noch zu starke Fokussierung des RTF-Leitfadens auf die barwertige bzw. barwertnahe Risikomessung lehnen wir eine Überleitung barwertiger/barwertnaher Risikogrößen aus der ökonomischen Perspektive auf die Perioden der normativen Kapitalplanung aus fachlichen Gründen und entstehenden Inkonsistenzen ab. Die Erfüllung der SREP-Kapitalzuschläge und deren einfache fortschreibende Prognose für die Folgejahre (vgl. auch unsere Anmerkungen zur Tz. 25) decken aus unserer Sicht bereits unmittelbar die bestehenden aufsichtlichen Anforderungen zur Unterlegung wesentlicher Risiken in der normativen Perspektive ab. Werden dennoch neben der Erfüllung der SREP-Kapitalzuschläge zusätzlich Belastungen aus der Risikoquantifizierung der ökonomischen Perspektive in die Kapitalplanung der normativen Perspektive überführt, so kommt es zur Doppelunterlegung von Risiken mit Kapital. Wir schlagen vor, die Formulierung wie folgt anzupassen:

„Im Rahmen der Kapitalplanung sind die Effekte, die sich aus strategischen Ausrichtungen wie beispielsweise Wachstumsstrategien ergeben, angemessen zu berücksichtigen. Die Impulse, die sich zwischen der ökonomischen und der normativen Perspektive ergeben, müssen angemessen gewürdigt werden.“

Dies sehen wir auch in Verbindung mit unseren Anmerkungen zur Risikoinventur (Tz. 19). Unabhängig davon lehnen wir ein explizites Hervorheben des Migrationsrisikos in der Fußnote 5 in diesem Zusammenhang ab. Dies präjudiziert aus unserer Sicht die Erwartung einer

vollständigen quantitativen Abschätzung von Migrationsrisiken auf die RWA-Positionen und steht darüber hinaus im Widerspruch zu den Ausführungen der Tz. 61, in der das Migrationsrisiko nicht explizit in der ökonomischen Perspektive quantifiziert werden muss. Gleichzeitig möchten wir vor dem Hintergrund der Proportionalität noch einmal betonen, dass die Wechselwirkungen zwischen der Entwicklung von RWA-Positionen, den SREP-Kapitalzuschlägen sowie dem Kapitalbedarf für die Abdeckung von Stresssituationen komplex und nicht vollständig planbar sind.

Kapitalplanung in der normativen Perspektive

Tz. 33

Wir bitten um Erläuterung, warum gegenüber der Vorkonsultation der Klammerzusatz „(36 Monate)“ aufgenommen wurde, da die Angabe von mindestens drei Jahren ausreichend ist. Unseres Erachtens besteht die Gefahr von Fehlinterpretationen.

Daneben bitten wir um Bestätigung, dass der Zeitraum für die Kapitalplanung von mindestens drei Jahren den Gesamtzeitraum der Kapitalplanung zum Zeitpunkt der Erstellung einmal jährlich beschreibt und dies keine rollierende Fortschreibung der Kapitalplanung über jeweils 36 Monate umfasst. Einen verbindlichen Gesamtzeitraum von 4 Jahren für die jährliche Kapitalplanung, um auch unterjährig den Zeitraum von 3 Jahren zu erfüllen, lehnen wir dagegen ab.

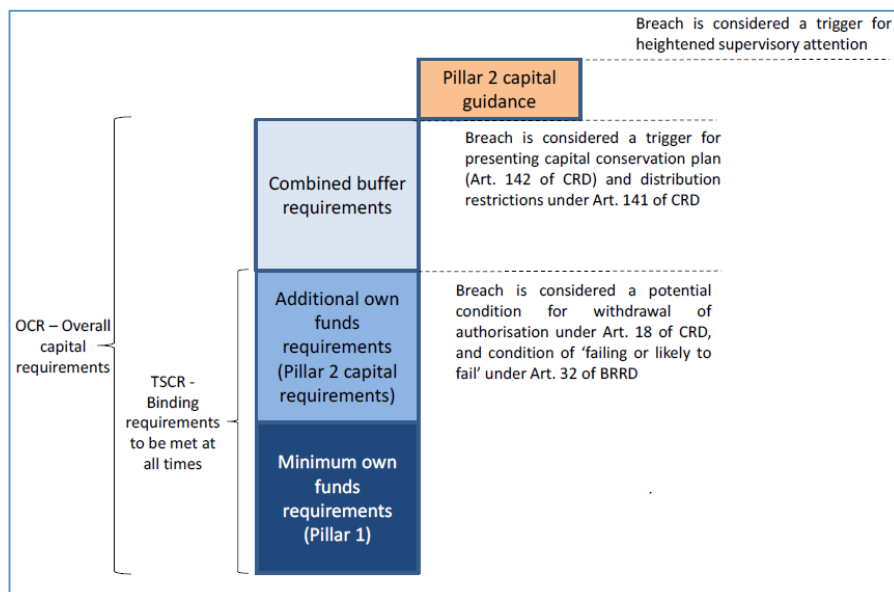
Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, dass die Kapitalplanung im Kontext der Neuausrichtung nicht mehr auf den gemäß MaRisk beschriebenen internen Kapitalbedarf abstellt und somit keine mehrjährige Risikotragfähigkeitsrechnung erforderlich ist (vgl. Stellungnahmen zu Tz. 18/19, 25, 32 und 36).

Tz. 34

Auch wenn der Bezug zur EBA-SREP-Leitlinie klar ist, so sollte aus unserer Sicht die einheitliche nationale Sprachregelung Anwendung finden, die sich konsequent an den europäischen Vorgaben orientiert und auf zusätzliche englische Begriffe wie TSCR verzichtet. Vielmehr könnte in der Tabelle die SREP-Gesamtkapitalanforderung entsprechend definiert und damit verständlich transportiert werden. Alternativ könnten wir uns auch vorstellen, dass beide Begrifflichkeiten konsistent nebeneinander aufgeführt werden. Wir würden zudem empfehlen, die Tabelle unter Tz. 35 zu verschieben und als Zusammenfassung der beiden Tz. zu sehen.

EZB und EBA argumentieren stets mit den Begriffen TSCR und OCR, wobei die P2G kein Bestandteil der gesamten Kapitalanforderungen (OCR) ist, sondern eine darüberhinausgehende Kapitalempfehlung (siehe Grafik unten). Insofern sind die Darstellungen in der Tabelle 1 und die Tabellenbezeichnung irreführend. Die Stresskomponente wird nicht mit Bescheid festgesetzt. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Komponente die Eigenmittelzielkennziffer

gemeint ist (vgl. Abbildung 1). Auch empfehlen wir in diesem Zusammenhang, die in Tz. 35 beschriebene Maßnahmenwirkung in die Tabelle zu integrieren. Wenn der Maßnahmenkatalog zur (Wieder-)Einhaltung aller regulatorischen Eigenkapitalanforderungen führen soll, müsste das auf die OCR abzielen. Wir bitten um Klarstellung, dass die Maßnahmen zwar zur Wiedereinhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderungen, nicht aber der P2G führen müssen. Durch die Aufnahme einer weiteren Spalte in die Tabelle könnte dies deutlich gemacht werden, da bisher die Eigenmittelzielkennziffer als aufsichtsinterne Frühwarnschwelle aufgefasst wird. Es gibt aus unserer Sicht keine Anforderung, die Kennziffer einzuhalten. Ein Unterschreiten würde einzelfallbezogen zu einer intensivierten Beaufsichtigung führen. Die Kennziffer wird lediglich mitgeteilt und stellt keinen Verwaltungsakt dar, gegen den die Bank vorgehen könnte. Daher sehen wir die zwingende Einhaltung der Eigenmittelzielkennziffer in der normativen Perspektive (zwingende Unterlegung im Planszenario; Maßnahmenplan zur Wiedereinhaltung im adversen Szenario) kritisch. Eine Nicht-Einhaltung könnte dann zur Beanstandung führen, dass die Risikotragfähigkeit der Bank in der normativen Perspektive nicht gegeben ist. Wir lehnen ab, dass die Eigenmittelzielkennziffer durch die Darstellungen im RTF-Leitfaden zu einer quasi verbindlichen Kapitalanforderung wird.



Darüber hinaus bitten wir um eine Konkretisierung, dass auch für das Planszenario stets die individuelle Ausgangssituation des Instituts zu berücksichtigen ist und somit in Sondersituationen wie beispielsweise einer Sanierung o. ä. nicht alle regulatorischen Eigenmittelanforderungen im Plan erfüllt werden müssen.

Die Abgrenzung zwischen „de facto“ und „formal“ sollte klargestellt werden. Impliziert dies eine Berücksichtigung zukünftiger, aber ggf. noch rechtlich nicht kodifizierter Anforderungen wie bspw. den Umgang mit Basel IV-Regelungen, diskutierte Zuschlagskonzepte etc.? Unseres Erachtens können im Planszenario nur finalisierte aufsichtliche Vorgaben berücksichtigt

werden. Es ist nicht ersichtlich, ab welcher Bewertungsschwelle eine Berücksichtigung im Plan- oder adversen Szenario denkbar bzw. verpflichtend ist.

Tz. 35

Wir bitten um Klarstellung in der Bezeichnung der Abbildung 1, dass es sich lediglich um beispielhafte Verläufe handelt. Des Weiteren könnte im adversen Szenario der blaue Balken für die Eigenmittel in t2 kleiner ausfallen. Es ist bisher nur sehr zaghaft erkennbar, dass die kombinierte Pufferanforderung im adversen Szenario verbraucht werden kann. Wir bitten weiterhin um eine Konkretisierung, was mit der Formulierung „Nutzung regulatorischer Eigenkapitalelemente (...) in adversen Szenarien muss konsistent zur Schwere der angenommenen Szenarien (...) sein“ zu verstehen ist, da gemäß CRR die einsetzbaren Eigenkapitalelemente vorgegeben sind und lediglich der Ansatz der § 340f HGB-Reserven Gestaltungsspielraum bietet. Für den letzten Satz der Tz. haben wir folgenden Anpassungsvorschlag: „Vorgesehene potenzielle Maßnahmen zur Wiederherstellung müssen grundsätzlich im Einklang mit dem Geschäftsmodell des Instituts stehen. Zusätzlich muss gewährleistet sein, dass zukünftige notwendige strategische Veränderungen durch das Institut grundsätzlich umsetzbar sind.“

Tz. 36

Wir sehen weiterhin die Gefahr, dass sich aus den Vorgaben dieser Tz. im Zeitablauf die Erwartung an eine mehrjährige ökonomische RTF-Rechnung in der normativen Kapitalplanung entwickelt. Darüber hinaus lehnen wir eine quantitative Übernahme von ökonomischen Risikowerten in der normativen Kapitalplanung, wie bereits zu Tz. 32 ausgeführt, ab. Wir bitten um Klarstellung, dass beide Punkte nicht die Intention der Aufsicht sind. Wir halten allenfalls eine angemessene Berücksichtigung von Impulsen aus der ökonomischen Perspektive in der Definition des adversen Szenarios für grundsätzlich sachgerecht.

Eine mögliche quantitative Berücksichtigung der Risiken aus der ökonomischen Perspektive im adversen Szenario der normativen Perspektive würde dort zu einer Doppelunterlegung von Risiken aus der ökonomischen Perspektive führen. Diese Risiken fließen in die harten SREP-Kapitalanforderungen ein, die in der Kapitalplanung auch im adversen Szenario einzuhalten sind. Wenn darüber hinaus parallel die Belastungen aus diesen Risiken über die GuV in die Eigenmittel übertragen werden, liegt eine Doppelunterlegung mit Eigenmitteln vor. Diese Problematik, die auch bereits heute in den Going-Concern-Ansätzen der RTF auftritt, sollte nicht über die nun vorliegende Formulierung weitergeführt werden. Anderenfalls entfällt ein wichtiger Grund für die Umstellung der RTF-Konzepte auf die neuen Vorgaben. Vielmehr sollte es darum gehen, mögliche wesentliche Einflussfaktoren aus der ökonomischen Perspektive für die Herleitung eines adversen Szenarios abzuleiten und für diese dann Szenarioannahmen zu treffen (beispielsweise in der Entwicklung der Bewertungsergebnisse). Darüber hinaus sollten Steuerungsimpulse lediglich aus einer Perspektive resultieren, um etwaige Widersprüche zu vermeiden. Somit sollte sichergestellt werden, dass Risiken nicht mehrfach (z. B. in GuV,

SREP-Zuschlag usw.) berücksichtigt und damit doppelt unterlegt werden. Wir sprechen uns dafür aus, das Wort „quantitativ“ zu streichen (vgl. Stellungnahmen zu den Tz. 19, 32 und 70).

Tz. 37

Wir vertreten die Ansicht, dass im Sinne dieser Tz. auch eine Verrechnung von noch nicht in den Eigenmitteln bzw. noch nicht zum Verlustausgleich herangezogenen § 340f HGB-Reserven mit erwarteten Verlusten möglich ist. Wir bitten, dieses zu berücksichtigen.

Tz. 38

Aus unserer Sicht besteht immer noch eine hohe Verwechslungsgefahr zwischen dem Stresstest im konjunkturellen Abschwung und einer adversen Entwicklung in einer Rezession. Die Schwere der adversen Entwicklung sollte aus unserer Sicht so ausgestaltet werden, dass die damit verbundenen Szenariowerte unverändert einen Steuerungsimpuls für das Institut haben und nicht zu unwahrscheinliche Werte implizieren. Die Nennung eines bestimmten Szenarios kann zu einer inversen Betrachtung führen, da ein Belastungsniveau vorgegeben wird, mit dem keine unmittelbare Steuerungswirkung verbunden ist. Gleichzeitig wird damit implizit der Eindruck erweckt, dass bei Abweichungen entsprechende Dokumentationen bzw. Erklärungen erforderlich sind. Wir halten eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Planungsannahmen für relevanter und würden ausdrücklich begrüßen, wenn das adverse Szenario konsistent in die laufende Steuerung eingebunden werden kann.

Ökonomische Perspektive

Ausgangspunkt der ökonomischen Perspektive

Tz. 40

Wir bitten um Klarstellung des nachfolgenden Satzes: „Die Parametrisierung der verwendeten Methoden muss konsistent zu der normativen Perspektive sein.“ Nach unserem bisherigen Verständnis bildet die ökonomische Perspektive die institutsindividuelle Risikomessung/-steuerung der Säule 2 ab. Dies erfordert unter dem Aspekt der Methodenfreiheit deren institutsindividuell konsistente Ausgestaltung sowie Parametrisierung. Eine verbindliche Verwendung der Parameter der Säule 1 (normative Perspektive) für die Risikomessung/-steuerung in der Säule 2 lehnen wir ab. Das geforderte Zusammenspiel der beiden Perspektiven wird u. E. mit den Tz. 19, 32, 36 und 70 bereits ausreichend behandelt. Ein undifferenzierter Verweis auf konsistente Parameter ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Sichtweisen beider Perspektiven u. E. nicht zielführend und möglich. Es besteht vielmehr ein Unterschied zwischen intern festgelegten Parametern und normativ vorgegebenen Parametern, z. B. gemäß CRR.

Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive

Tz. 41

In Anbetracht der Tatsache, dass über die normative Perspektive bereits die Überlebensfähigkeit des Instituts sichergestellt wird und mit dem Sanierungs- und Abwicklungsregime schon aufsichtsrechtliche Instrumente bestehen, um Institute in ökonomischen Krisensituationen (alte RTF-Nomenklatur „Liquidation“) zu regulieren, erscheint die Forderung nach einer vollständig barwertigen Risikotragfähigkeitsrechnung als zu weitgehend. Die Formulierung „losgelöst“ ist aus unserer Sicht daher zu weitreichend und auch widersprüchlich zu Tz. 42 beschrieben. Hier besteht die grundsätzliche Möglichkeit, von Bilanzgrößen bzw. aufsichtlichen Kapitalgrößen bei der Ableitung des Risikodeckungspotenzials auszugehen und die Risikomessung dazu konsistent barwertnah (Tz. 50) auszugestalten. Die Formulierung sollte in diesem Sinne angepasst werden und hat aus unserer Sicht auch Wechselwirkungen zu den folgenden Tz. in der ökonomischen Perspektive.

Tz. 42

Die Verwendung der Eigenmittel gemäß CRR sollte aufgrund der vorsichtigen Ermittlung als alternatives Risikodeckungspotenzial ohne Korrekturen zugelassen werden, da hier bereits strenge qualitative Anforderungen, absehbare Verluste und Abzugsposten berücksichtigt wurden sowie stille Lasten im Zinsgeschäft über den Jahresabschluss bzw. die verlustfreie Bewertung des Bankbuches (BFA 3) eingeflossen sind. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung.

Tz. 44

Den kategorischen Ausschluss von Ertragsbestandteilen, die aus geplantem Neugeschäft resultieren, halten wir für zu weitgehend. Aus unserer Sicht sollte die Verwendung des erwarteten Ergebnisses (ggf. konservativ ermittelt und unter Berücksichtigung eines möglichen Schwankungsrisikos) im Risikodeckungspotenzial möglich sein, wenn dies konsistent mit der Risikomessung ausgestaltet ist. Insbesondere kann hier aus unserer Sicht die normale Fluktuation von Kundenbeziehungen nicht gemeint sein, die jedoch in der Summe nicht zu einer Erhöhung der Erträge/des Volumens gegenüber dem Vorjahr führt. Mit Verweis auf unsere Stellungnahme zur Tz. 16 weisen wir darauf hin, dass die in den Tz. 44-46 beschriebene Vorgehensweise bei der Ermittlung des ökonomischen Risikodeckungspotenzials im Widerspruch zur grundsätzlichen Zielsetzung einer Überlebensfähigkeit steht. Statt der Annahme eines Bestandsauslaufs sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch die Weiterführung adäquater Geschäfte zugrunde zu legen.

Tz. 45

Die Begriffe „Totalperiode“ sowie „Bestandskosten“ sind neu und sollten daher näher spezifiziert werden.

Tz. 46

Tz. 45 konkretisiert aus unserer Sicht die Vorgaben in Tz. 46. Von daher wäre es empfehlenswert, beide Tz. zu konsolidieren.

Tz. 48

Wir bitten um Klarstellung, dass unter dem Begriff „risikolose Zinskurve“ auch Swap-Kurven verstanden werden können.

Risikoarten und Risikoquantifizierung in der ökonomischen Perspektive

Generelle Hinweise zur Risikoquantifizierung

Tz. 49

Wir bitten um Präzisierung, welche Risiken unter die Definition „Verlustrisiken“ gemäß Tz. 49 fallen bzw. nicht fallen.

Tz. 50

In Verbindung mit unseren Anmerkungen zur Tz. 5 (Proportionalität) halten wir die Einschränkung, dass bei einer barwertigen Ableitung des Risikodeckungspotenzials die Risiken ebenfalls nur rein barwertig gemessen werden dürfen, für zu einschränkend. Unter dem Aspekt der Proportionalität muss auch die Anwendung von vereinfachten Verfahren je Risikoart in einer barwertigen bzw. barwertnahen Ausrichtung der ökonomischen Perspektive möglich sein, wenn dies für das Institut angemessen ist. Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, was der Begriff „barwertnahe Risikoermittlung“ beschreibt. Aus unserer Sicht umfasst dies auch in der ökonomischen Perspektive eine rechnungslegungsorientierte periodische Risikomessung, in der potenzielle langfristige Effekte angemessen über die verlustfreie Bewertung des Zinsgeschäfts (BFA 3) durch eine ggf. erforderliche Anpassung des Risikodeckungspotenzials Berücksichtigung finden können. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Klarstellung zur Fußnote 8, dass die Nutzung des eigenen BFA 3-Schemas für eine barwertnahe Risikoabbildung von Zinsänderungsrisiken und Spreadrisiken möglich ist. Dies muss auch unter dem Aspekt der Proportionalität institutsindividuell mit vereinfachten Verfahren oder Expertenschätzungen abgebildet werden können.

Tz. 51

Der Anwendungsbereich der Öffnungsklausel sollte nicht derart eng gefasst werden. Es ist unklar, wo die Grenze zwischen klein und sehr klein liegen soll. Wir schlagen daher vor, hier allgemein auf Proportionalitätsgesichtspunkte zu verweisen, und sprechen uns gegen eine additive Verknüpfung beider Attribute „sehr klein“ und „wenig komplex“ aus. Bei anderen

Instituten sollte dieser Ansatz auch für unter Materialitätsgesichtspunkten unbedeutende Teilportfolien zulässig sein.

Tz. 52

Unter Beachtung unserer Anmerkungen insbesondere zu den Tz. 41 und 50 bitten wir, die Abbildung 2 im Sinne der geführten Diskussion um einen Umsetzungsansatz zu erweitern, der eine rechnungslegungsorientierte periodische Risikomessung unter angemessener Berücksichtigung von potenziellen langfristigen Effekten über die verlustfreie Bewertung des Zinsgeschäfts (BFA 3) (vgl. Fußnoten 6 und 8) zulässt, wie wir diesen im Rahmen unserer DK-Positionspapiere bereits eingebracht haben.

Unabhängig davon bitten wir um Streichung des Proportionalitätspfeils über den Umsetzungsmöglichkeiten. Diesen erachten wir als irreführend, da in den vorangegangenen Tz. eine methodische Bandbreite zur Ableitung des Risikodeckungspotenzials und der Berechnung der Risiken aufgezeigt ist. Unser Verständnis ist weiterhin, dass barwertige Konzepte nicht als Maß aller Dinge gesehen werden und deshalb andere konsistente und methodisch saubere Verfahren gleichberechtigt danebenstehen. Mit der Abbildung wird allerdings der Eindruck erweckt, dass größere Häuser in jedem Fall Barwertkonzepte in ihrer Risikotragfähigkeit nutzen müssen. Das lehnen wir entschieden ab, ebenso wie die Anforderung, dass das Barwertkonzept in seiner Umsetzung nur in Reinform akzeptiert wird (vgl. unsere Stellungnahme zur Tz. 50). Denn auch RTF-Konzepte großer Häuser unter EZB-Aufsicht basieren oftmals auf Bilanzgrößen und stellen nicht bzw. nicht für sämtliche Risikoarten auf Barwerte ab. Mit einer solchen Erwartungshaltung würde über EZB-Vorgaben hinausgegangen, womit deutsche LSIs benachteiligt wären.

Weiterführende Hinweise zur Risikoquantifizierung

Tz. 53

Wir bitten um Klarstellung, dass neben der rollierenden Betrachtung unter dem Aspekt der Methodenfreiheit auch die Anwendung der Restjahr- und Folgejahrbetrachtung gem. MaRisk in Abhängigkeit der Ausgestaltung des jeweiligen Risikotragfähigkeitskonzepts zulässig ist.

Tz. 54 ff.

Die Berücksichtigung der Rückkopplungseffekte bei Glattstellungen ist theoretisch korrekt, aber praktisch nicht sauber zu antizipieren, sondern eine Einzelfallentscheidung (zu einem bestimmten Zeitpunkt). Die Erwartungshaltung der Aufsicht sollte hier praxistauglicher formuliert sein. Darüber hinaus schlagen wir vor, dass die Tz. entsprechend an die Neuausrichtung des RTF-Konzepts angepasst werden.

Tz. 55/56

Die Formulierung „Festlegung einer/der Haltedauer“ könnte implizieren, dass diese für alle Positionen einheitlich sein muss. Die Haltedauer sollte aber für unterschiedliche Portfolios und Produkte auch unterschiedlich gewählt werden können. Wir bitten um entsprechende Anpassung des Textes.

Darüber hinaus bitten wir um Aufnahme des folgenden Vorschlags als Fußnote zur Tz. 55, um beispielhafte Umsetzungsformen zu benennen: „Beispielsweise kann bei einer Anwendung von mathematisch-statistischen Risikomessverfahren für die Überleitung auf den Risikobetrachtungshorizont von einem Jahr auf Skalierungsmethoden zurückgegriffen werden (z. B. mittels Wurzel-T-Funktion).“

Tz. 57

Wir bitten, den Bezug der Wesentlichkeit bei der erwarteten Einzelpositionsdurchschau nicht alleine auf die Gesamtfondsposition zu beziehen. Zu beachten ist in dem Zusammenhang, dass in den Instituten verschiedene Konstellationen bei den Eigenanlagen in Fonds möglich und zulässig sind. Beispielsweise kann ein Institut – ergänzend zu größeren Spezialfondsinvestments – einen kleineren Betrag in einen ausländischen Publikumsfonds investiert haben, für den nur die allgemeinen Anlegerinformationen verfügbar sind. Im Sinne der Proportionalität (Tz. 5) und mit Blick auf die geringere Regelungstiefe des SSM-Leitfadens zum ICAAP der EZB bitten wir außerdem darum, z. B. auch eine Fondsdurchschau auf Basis teilweise aggregierter Informationen zuzulassen. In den MaRisk wird die Berücksichtigung aller wesentlichen Risiken bereits eindeutig gefordert und mit der 5. MaRisk-Novelle werden die Anforderungen an die Verwendung extern bezogener Daten und Annahmen unter AT 4.1 nochmals deutlicher herausgestellt. Vor diesem Hintergrund lehnen wir eine verbindliche „Durchschau auf Einzelpositionen“ ab und bitten, diese Formulierung durch „konsistente Risikomessung“ zu ersetzen.

Tz. 58

Wir bitten um Streichung des zweiten Satzes, da aus unserer Sicht die Risikomessung unter dem Aspekt der Methodenfreiheit konsistent auszugestalten ist.

Tz. 59

Aus unserer Sicht sind für die Abgrenzung wesentlicher Einzelbeteiligungen von der Wesentlichkeit des Beteiligungsrisikos (bzw. einer Risikoart) weitere Indikationen erforderlich. Insbesondere stellt sich die Frage, ob eine Einzelbeteiligung wesentlich sein kann, wenn das Beteiligungsrisiko in Gänze nicht wesentlich ist.

Tz. 60

Wir bitten um eine Ergänzung der Tz. für den Fall, dass kein Markt vorhanden ist. Dann sollte grundsätzlich auf die Berücksichtigung des Credit-Spread-Risikos verzichtet werden können.

Tz. 61

Die Öffnungsklausel im letzten Satz sollte nicht nur für den Fall gelten, dass kein Kreditportfoliomodell verwendet wird. Die gleiche Ausnahme sollte auch für Institute gelten, die zwar ein Kreditportfoliomodell im Einsatz haben, dieses aber auf einem Ausfallansatz (ohne Verwendung von Migrationsmatrizen) basiert. Auch in diesem Fall kann aus unserer Sicht grundsätzlich eine Verschiebung der PDs zur Anwendung kommen, sofern dies angemessen ist. Wir bitten um eine entsprechende Präzisierung, die zwischen Ausfall- und Migrationsrisiken einerseits sowie perioden- und wertorientierter Risikomessung andererseits unterscheidet.

Tz. 63

Bei den Aussagen bezüglich der historischen Simulation bzw. der Verwendung historischer Daten sehen wir nicht nachvollziehbare Überschneidungen zu den Stresstests. Aus unserer Sicht ist es Gegenstand der Stresstests, stärkere Parameterauslenkungen usw. ergänzend zu betrachten und angemessen zu würdigen. Eine unmittelbare Einbindung in die Risikomessung lehnen wir ab. Darüber hinaus sehen wir die Abgrenzungskriterien als nicht praxisgerecht an, da offen bleibt, anhand welcher Faktoren/Indikatoren ein Beobachtungszeitraum, der „ausschließlich oder überwiegend Zeiten geordneter und ruhiger Marktverhältnisse beinhaltet“, bestimmt wird, und wer diese relevanten Faktoren/Indikatoren festlegt.

Tz. 64

Die aktuell formulierte Vorgabe eines festen Konfidenzniveaus in Höhe von 99,9 % lehnen wir weiterhin ab, da dies aus unserer Sicht zu einer Überschätzung des Risikopotenzials im Rahmen der Risikomessung führt, was außerdem die geforderte Steuerungswirkung des ICAAPs unverhältnismäßig einschränkt. Darüber hinaus erachten wir die Vorgabe des Konfidenzniveaus auch in Abgrenzung zu der Simulation von Stresstests als überzogen. Wir bitten daher, den Wortlaut des SSM-Leitfadens zum ICAAP der EZB (Erläuterungen zu Grundsatz 6) zu übernehmen, um eine nationale Eingrenzung zu vermeiden:

„Der Gesamtgrad der Konservativität sollte im Rahmen der ökonomischen Perspektive bei allen Risikoschätzmethoden des ICAAP sehr hoch angesetzt werden und insgesamt mindestens dem Niveau der internen Modelle der Säule 1 entsprechen. Der Gesamtgrad der Konservativität bestimmt sich nicht durch einzelne Faktoren, sondern durch alle zugrundeliegenden Annahmen und Parameter zusammengenommen. So könnten die internen Risikoschätzungen je nach Risikoprofil insgesamt verglichen mit der Säule 1 als konservativer betrachtet werden, selbst wenn das Konfidenzniveau beispielsweise unter 99,9 % liegt, in Abhängigkeit davon, wie dieses Konfidenzniveau insgesamt mit den verwendeten Risikofaktoren, Verteilungsannahmen,

Haltedauern, Korrelationsannahmen und anderen Parametern und Annahmen kombiniert wurde.“ Diese Vorgehensweise deckt sich auch mit der in Tz. 11 verankerten Gesamtwürdigung aller Elemente der Risikotragfähigkeit.

Tz. 65

Die Definition der Risikoarten und die mögliche Berücksichtigung von Diversifikationseffekten sind in den MaRisk geregelt (AT 2.2 Tz. 1, AT 4.1 Tz. 6 und 7). Insofern erscheint diese Tz. entbehrlich.

Stresstest

Tz. 66

Wir bitten um Klarstellung, wie die Ergebnisse von Stresstests in das RTF-Konzept eingebunden werden sollen, wenn Ereignisse oberhalb des bisher in Tz. 64 geforderten sehr hohen Konfidenzniveaus betrachtet werden sollen. Nach unserer Kenntnis wirkt sich in einigen Instituten eine nicht gegebene Risikotragfähigkeit in den Stresstests auf die qualitative Beurteilung der Risikoprofilnote für die Ermittlung des SREP-Kapitalzuschlags negativ aus. Wir fürchten bei Anwendung dieser Systematik einen Automatismus zwischen der nicht mehr gegebenen Risikotragfähigkeit und einer Verschlechterung der Risikoprofilnote. Diesen Automatismus lehnen wir ab.

Weiterhin sehen wir in der im Satz 2 der Tz. geforderten Analyse von Risiken jenseits des verwendeten Quantils keine wesentlichen Mehrerkenntnisse, wenn in der Risikoquantifizierung der ökonomischen Perspektive bereits sehr hohe Konfidenzniveaus genutzt werden. Hier steht vielmehr die Analyse außerhalb bestehender Messmethoden im Vordergrund. Wir bitten daher um Streichung des zweiten Satzes. Für Institute, die Stressszenarien im Rahmen der adversen Betrachtung in der normativen Perspektive abbilden, sollte u. E. die Abbildung von Stressszenarien zur Gegenüberstellung mit dem Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive entfallen können. Dies sollte entsprechend im Leitfaden konkretisiert werden.

Steuerungsaspekte beider Perspektiven

Tz. 68

Wir gehen davon aus, dass mit der Anforderung der Tz. 68 keine zwingende Abbildung der Ertrags- und Risikosteuerung jeweils in beiden Perspektiven (normativ und ökonomisch) erwartet wird. Vielmehr sehen wir die Kapitalplanung über die Ertragsplanung mit der Ertragssteuerung und über die Abbildung des adversen Szenarios (ggf. auf Basis von Erkenntnissen aus der ökonomischen Perspektive) mit der Risikosteuerung hinreichend verknüpft und bitten um Klarstellung des Sachverhalts. Weiterhin regen wir an, im zweiten

Satz den Klammerausdruck durch „Liquiditätsrisiken“ zu ersetzen, da es inhaltlich um Risiken geht.

Tz. 69

Der Begriff „Steuerungskreis“ sollte ersetzt werden durch z. B. „Steuerungsbereich“, da ein Steuerungskreis gemäß der Leitlinie aus 2011 oder der FinaRisikoV klar definiert ist und hier nicht so gemeint sein kann. Der für das jeweilige Institut relevante Steuerungskreis ist anhand der bestehenden Kriterien bankindividuell festzulegen. Bezüglich der Definition von Steuerungskreise muss klargestellt werden, wie mit den unterschiedlichen Perspektiven dieses Papiers umgegangen werden soll. Seither war die Kapitalplanung (neu normative Perspektive) kein Steuerungskreis und sollte auch weiterhin nicht als solcher definiert werden.

Tz. 70

Im Zusammenhang mit unseren Stellungnahmen zu den Tz. 19, 32 und 36 und insbesondere der Gefahr einer Doppelunterlegung von Risiken aus der ökonomischen Perspektive halten wir die Formulierungen der Sätze zwei und drei und des Beispiels für problematisch. Es ist demnach auch in der Szenariobetrachtung der normativen Perspektive der Eintritt von Risiken aus der ökonomischen Perspektive zu berücksichtigen (wenn auch auf Basis handelsrechtlicher Bewertungsregeln). Die getroffenen Aussagen können als Konkretisierung des ersten Satzes verstanden werden. Sie schränken jedoch u. E. die möglichen Umsetzungsformen ein und können zu der aufgeführten Doppelunterlegung führen. Wir bitten daher um Streichung der Sätze zwei und drei sowie des Beispiels.

Anmerkungen zum Annex

Annex

Grundsätzlich regen wir an, zur Vermeidung von Verwechslungen für den Anhang eine andere Nummerierung zu verwenden oder jeweils ein „A“ bei den jeweiligen Textziffern voranzustellen.

Wir bitten um Klarstellung, welche Regelungen für Institute Anwendung finden, die den bisherigen Liquidationsansatz (Gone-Concern-Ansatz) anwenden. Denn auch die Umstellung dieses RTF-Konzepts auf die Neuausrichtung ist teilweise mit umfangreichen Anpassungen verbunden. Von daher betonen wir an dieser Stelle noch einmal unsere Forderung nach einer angemessenen Übergangsfrist für alle Institute (vgl. Anmerkungen zur Tz. 8).

Weitere Anmerkungen im Detail

Annex Tz. A1/A2

In der Prüfungspraxis von Going-Concern-Konzepten alter Prägung sollte – in Analogie zur Tabelle der Tz. 34 des Diskussionspapiers – eine eindeutige Tabelle für den Risikofall im bisherigen Going-Concern ergänzt werden. Eigenmittel bzw. Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Komponenten oberhalb der im SREP festgesetzten harten Kapitalanforderung zzgl. vorsichtig geplanter Gewinne können in Abhängigkeit der RTF-Ausgestaltung vollständig zur Risikounterlegung genutzt werden.

Annex Tz. A28

Wir bitten im Zusammenhang mit Tz. A 26 um Klarstellung, ob die Dauerhalteabsicht/-fähigkeit oder die erhebliche Größenordnung gemeint ist. Wir bitten um Klarstellung, dass eine Berücksichtigung auch in Form der verlustfreien Bewertung des Zinsbuchs (BFA 3) angemessen ist.

Annex Tz. A55

Wir bitten um Klarstellung, dass die bisherigen Regelungen der MaRisk mit einer angemessenen Betrachtung über den Bilanzstichtag (Restjahres- und Folgejahr Betrachtung) für die Risikomessung unverändert in der bisherigen Auslegung zulässig sind. Eine Einschränkung an der Stelle lehnen wir ab.